## **Landesbibliothek Oldenburg**

## Digitalisierung von Drucken

17. Verordnung vom 23.04.1844 publ. 07.05.1844

das Schulgeld an den Ortsschullehrer nicht zu entrichten.

16) Consistorial=Bekanntmachung vom 19. April, publ. den 23. April 1844.

Mit Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit Bestimmung des Ges Großherzogs ist das jährliche Schulgeld bei dem Intersicht in du Oldenburg. dem hiesigen Gymnasium für den Unterricht in du Oldenburg. allen Lehrsächern auf 30 Rthlr. für die erste Classe, 24 Rthlr. für die zweite Classe, 18 Rthlr. für die dritte Classe, und 14 Rthlr. für die vierte Classe, alles in Golde, festgesetz, und dieses Schulgeld künstig viertelzährig beim Unsfange des Schulquartals zu entrichten, wogegen sämmtliche bisher von den Schülern bezahlte Nebengebühren aufgehoben sind.

17) Regierungs=Bekanntmachung vom 23. April, publ. den 7. Mai 1844.

Zur Sicherung und Wiedervermehrung der zur Sicherung immer seltener werdenden Blutegel wird, als und Wiedervers Machtrag zu den deskälligen in den Regierungss mer seltener wers bekanntmachungen vom 21. März 1825 und 28. Sept. 1831 enthaltenen Vorschriften, und unter Wiederholung derselben, mit Sr. Königslichen Hoheit des Großherzogs Höchster Genehs migung hiedurch Folgendes verordnet:

1. Alles Fangen der Blutegel in Lechen, Teischen und Gewässern, welche nicht im ausschließlichen Privat=Eigenthum sich befinden, ist in dem Zeitraume vom 15. April bis zum 1. Sept. jeden Jahres gänzlich untersagt.

Es haben demnach die Aemter die von ihnen dazu zu ertheilende Erlaubniß außedrücklich auf den Zeitraum vom 1. Sept. bis 15. April zu beschränken. Etwa bereits ertheilte allgemeine Erlaubnißscheine sind an die betreffenden Aemter zurückzuliefern, werden jedenfalls hiedurch für ungültig erklärt.

- 2. Auch in derjenigen Jahreszeit, wo dem Obigen nach das Fangen der Blutegel gestattet ist, dürfen von den concessionirten Blutegelfängern nur solche Blutegel gefangen werden, welche bei ihrer natürlichen Ausdehnung die Größe von mindestens  $2^{1}/_{2}$  Zoll erreicht haben.
- 3. Contraventionen gegen diese Vorschriften werden mit den in den angezogenen frühe= ren Regierungsbekanntmachungen angedroh= ten Strafen belegt.

Sammtliche Polizei-Offizialen werden angewiesen, die gehörige Befolgung dieser Vorschriften genau zu controlliren, und soll dem Denuncianten einer Contravention jedesmal die Hälfte